

Wohngeldreform 2023

Bericht zur Wohngeldanpassung
2023 (Wohngeld-Plus-Gesetz)

Stadt Dortmund
Amt für Wohnen



Übersicht



- Grundsätzliches zum Wohngeldanspruch
- Heizkostenzuschuss II
- neues Recht Wohngeld Plus Reform
- Umsetzung
- Antragstellung
- Anträge und Bearbeitung
- Personal der Wohngeldstelle

Grundsätzliches: Rahmenbedingungen für einen Wohngeldanspruch sind:



- die Höhe der zu berücksichtigenden (Bruttokalt-) **Miete oder Belastung** (Höchstbetrag in Dortmund in Mietenstufe 3 z. B. bei einer Person 438 Euro, bei zwei Personen 530 Euro und bei vier Personen 736 Euro)
- die Anzahl der zu berücksichtigenden **Personen** im Haushalt
- die Höhe des zu berücksichtigenden **Einkommens**



Heizkostenzuschuss II

- Zur Entlastung bei den Heizkosten haben berechnigte Haushalte bzw. Empfänger*innen von Wohngeld einen nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder gestaffelten einmaligen Zuschuss erhalten. Den Heizkostenzuschuss erhalten Personen, die in mindestens einem der Monate September 2022 bis Dezember 2022 Wohngeld bezogen haben. Der Zuschuss beträgt für eine Person 415 Euro, für zwei Personen 540 Euro und für jede weitere Person zusätzlich 100 Euro.
- Für Haushalte die bereits im Wohngeldbezug stehen, war dazu ein gesonderter Antrag nicht erforderlich. Der einmalige Heizkostenzuschuss wurde diesen Haushalten automatisch gewährt. Der Auszahlungstermin war bereits Mitte Januar 2023.

Neues Recht Wohngeld-Plus-Gesetz: Wesentliche Änderungen 2023



- Allgemeine Leistungsverbesserung durch eine Anpassung der Wohngeldformel
- Einführung einer dauerhaften **Heizkostenkomponente** als pauschaler Zuschlag auf die zu berücksichtigende Bruttokalt- Miete oder Belastung (z. B. 96 Euro bei einer Person, 124 Euro bei zwei oder 172 Euro bei vier Personen)
- Wichtig: Es werden nicht die tatsächlichen Heizkosten berücksichtigt, sondern es kommt bei der Wohngeldberechnung im Schnitt zu 1,20 Euro mehr Wohngeld je qm Wohnfläche
- Einführung einer **Klimakomponente** (zusätzlich zu der bereits seit 2021 bestehenden CO2 Komponente) als Pro-Kopf-Zuschlag (z. B. 19,20 Euro bei einer Person, 24,80 Euro bei zwei Personen oder 34,40 Euro bei vier Personen)



Auswirkungen

- Die Reform des Wohngeldgesetzes führt im Jahr 2023 für die bisherigen Wohngeldhaushalte im Durchschnitt zu einer Wohngelderhöhung von rund 180 Euro auf rund 370 Euro pro Monat (also mehr als eine Verdoppelung).
- Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen werden mehr Haushalte als bisher erstmals einen Anspruch auf Wohngeld haben (auch z. B. bisherige Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung) .
- Als Ziel der Reform soll die Zahl der Wohngeldberechtigten von derzeit ca. 650.000 auf zwei Mio. Haushalte steigen.
- In Dortmund könnten dadurch ebenfalls bis zu dreimal so viele Haushalte Anspruch auf Wohngeld erhalten (bisher rund 6.500).

Mietobergrenzen mit Heizkosten und Klimakomponente (Beispiele)



- 1 Person insgesamt 567,60 Euro (438 Euro Miethöchstbetrag + 129,60 Euro Heizkosten- und Klimakomponente)
- 2 Personen insgesamt 697,40 Euro (530 Euro Miethöchstbetrag + 167,40 Euro Heizkosten- und Klimakomponente)
- 4 Personen insgesamt 968,20 Euro (736 Euro Miethöchstbetrag + 232,20 Euro Heizkosten- und Klimakomponente)

Einkommensobergrenzen Beispiele (Einkommen insgesamt monatlich)



- Rentner*in alleinstehend 1603 Euro brutto, ca. 1.435 Euro netto
- Haushalt mit zwei Personen Rente 2.150 Euro brutto, ca. 1.936 Euro netto
- Haushalt mit drei Personen Rente 2.700 Euro brutto, ca. 2.411 Euro netto



Beispiele für Dortmund (Mietenstufe 3)

- eine/e alleinstehende/r Rentner*in mit einer Bruttorente von 1.100 Euro und einer Miete von 500 Euro würde einen Wohngeldanspruch von 236 Euro haben
- ein/e alleinstehende/r Arbeitslose*r mit einem Arbeitslosengeld von 850 Euro und einer Miete von 450 Euro würde einen Wohngeldanspruch von 294 Euro haben
- ein Zwei-Personen-Haushalt mit einem Arbeitslosengeld von 1.100 Euro und einer Miete von 600 Euro würde einen Wohngeldanspruch von 388 Euro haben.
- ein Zwei-Personen-Haushalt mit einer Bruttorente von 1.800 Euro und einer Miete von 600 Euro würde einen Wohngeldanspruch von 163 Euro haben
- eine Familie mit vier Personen (davon zwei Kinder) würde bei einem Bruttolohn von 2.200 Euro einen Wohngeldanspruch von 608 Euro haben



Umsetzung der Wohngeldreform

- Wohngeldempfänger*innenhaushalte die im Jahr 2022 einen Wohngeldbescheid erhalten haben der in das Jahr 2023 hineinreicht, werden automatisiert auf das neue Wohngeldrecht überprüft. Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich.
- Die Wohngeld-Auszahlung sowie die Erteilung eines neuen Bescheides verzögert sich jedoch nach Mitteilung des NRW Ministeriums aus technischen Gründen, da die Software-Umstellung beim Landesrechenzentrum IT.NRW und den entsprechenden Fachverfahren bei den Kommunen erst im April 2023 erfolgen kann (dann aber rückwirkend zum 01.01.2023).



Neue Wohngeldberechtigte

- Die seitens der Kommunen und des Städtetages insgesamt geforderten Vereinfachungen im Wohngeldgesetz (insbesondere bei der Einkommensermittlung) für eine zügigere Auszahlung sind vom Gesetzgeber nicht umgesetzt worden.



Vorläufige Zahlungen

- Anträge von berechtigten Haushalten, die einen Anspruch nach dem neuen Wohngeldrecht haben, erhalten eine vorläufige Wohngeldzahlung und einen entsprechenden Kurzbescheid (i. d. R. mit richtigem Betrag).
- Nach abschließender Bearbeitung und Schaffung der technischen Voraussetzungen erhalten die Wohngeldempfänger*innen einen endgültigen Wohngeldbescheid.
- Wegen der Bearbeitung noch vorliegender Anträge aus dem Jahr 2022 und der Vielzahl neuer Anträge kommt es zu langen Bearbeitungszeiten (aktuell 10-12 Wochen).



Wie stelle ich einen Antrag?

- Der Wohngeldantrag kann in **Papierform oder online** bei der Wohngeldstelle eingereicht werden.
- **Antragsformulare** können im Formular-Service der Stadt unter „www.dortmund.de“ abgerufen oder telefonisch bei der städtischen Telefonhotline (Tel. 0231/ 50 – 1 32 76) angefordert werden.
- Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Wohnen (mit Link zum **Wohngeldrechner NRW**).
- Dort finden Sie auch eine Anleitung „Schritt für Schritt zum Wohngeld“ sowie ein **Erklärvideo** mit weiteren Informationen
- Eine Broschüre des Bundes zum Wohngeld ist in Arbeit.



Stand des Antragseinganges

- Antragseingang:

Allein in den ersten beiden Januarwochen sind über 2.500 Anträge eingegangen, Tendenz steigend.

- Zum Vergleich:

Im gesamten Januar des Vorjahres waren es rund 1.800 Anträge.



Stand der Bearbeitung

- Pauschale Einschätzung schwierig, da sich die Bearbeitungszeiten von Anträgen je nach Sachverhalt sehr unterschiedlich darstellen.
- Maßgeblich für eine zügige Bearbeitungszeit ist die **Vollständigkeit des Antrages**. Die bisher übliche durchschnittliche Antragsbearbeitungszeit bis zur Erteilung eines Wohngeldbescheides lag, nach vollständigem Eingang aller erforderlichen Unterlagen, bei ca. 8-10 Wochen.
- Dieser Bearbeitungszeitraum kann aufgrund der aktuellen Situation (u. a. Rückstände aus dem Vorjahr, weiter steigende Antragszahlen, Personalsituation) jedoch nicht mehr gehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Bearbeitungszeit auf bis zu 12-15 Wochen verlängern wird.



Stand Personal Wohngeldstelle

- Die Stellenbesetzungen der 30 Projektstellen in der Sachbearbeitung erfolgt durch ausgelernte Nachwuchskräfte sowie interne Bewerber*innen.
- Die Umsetzungen erfolgen sukzessiv.
- Die Mitarbeiter*innen, die bereits ihren Dienst aufgenommen haben, befinden sich derzeit in der Einarbeitungsphase.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Olaf Schlömp

Abteilungsleitung Wohngeldstelle

F. 0231/ 50- 2 36 40

E-Mail: oschloemp@stadtdo.de